

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Firma FELA Management AG

Dokumentendetails

Eine vollständige Dokumentenhistorie befindet sich am Ende des Dokuments.

Version	1.0
Status	freigegeben
Vertraulichkeitsklasse	öffentlich
Freigabedatum	05.12.2025
Erstellungsdatum	04.12.2025
Vollständiger Dateiname	Q210A_FELA-Diessenhofen-AGB.pdf

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich und Geltung	4
2	Definitionen.....	4
3	Software	5
4	Pflichten der Firma	6
5	Rechte Dritter.....	7
6	Dokumentation	7
7	Pflichten des Kunden	7
8	Besuche vor Ort	8
9	Kostenvoranschläge, Vorhersagen und Gutachten.....	8
10	Vergütung	8
11	Zusätzliche Vergütung	9
12	Zahlungskonditionen	9
13	Kündigung	10
14	Gewährleistung und Haftung.....	10
15	Vertrauliche Informationen	11
16	Schlussbestimmungen	12

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über (I) Handels- und Vermittlungs-, (II) Beratungs-, (III) Projekt- und (IV) Betriebsleistungen. Sie gelten darüber hinaus für alle von FELA Management AG gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen. Diese Bedingungen gelten gegenüber einem Unternehmen / einer juristischen Person, nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher / einer natürlichen Person.

2 Definitionen

Unten aufgeführten Begriffen sollen im Vertrag die Bedeutungen gemäss den Definitionen in dieser Ziffer 2 zukommen.

- a. **AGB:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. **Partei(en):** Der Kunde und / oder FELA Management AG.
- c. **Kunde(n):** Der Kunde gegenüber welchem FELA Management AG Leistungen gemäss dem Vertrag erbringt oder offeriert. Diese Bedingungen gelten gegenüber einem Unternehmen/ einer juristischen Person, nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher/ einer natürlichen Person.
- d. **FELA Management AG:** FELA Management AG, Basadingerstrasse 18, 8253 Diessenhofen, Schweiz (Handelsregisternummer CHE-107.090.772), und / oder FELA Deutschland GmbH, Am Bahnhof 2, 55765 Birkenfeld/Germany. Nachfolgend auch als die "Firma" bezeichnet.
- e. **Handels- und Vermittlungsleistungen:** Sowohl der Verkauf von Material an den Kunden sowie die Vermittlung von Dienstleistungen durch FELA Management AG, welche zwischen dem Kunden und Drittparteien direkt abgeschlossen werden, gemäss dem Vertrag.
- f. **Beratungsleistungen:** Leistungen FELA Management AG betreffend der Beratung des Kunden wie z.B. Varianten- oder Design-Beratung oder technische Zeichnungen oder Projektpläne oder Material- und Lieferantenauswahl, gemäss dem Vertrag.
- g. **Projektleistungen:** Leistungen FELA Management AG für die Realisierung von Lokalisations-, Informations-, Ticketing- und Trackinglösungen wie z.B. die Erstellung von Konstruktionen oder die Lieferung und Installation von Material und Software, gemäss dem Vertrag.
- h. **Betriebsleistungen:** Leistungen FELA Management AG betreffend dem Betrieb und dem Unterhalt von Lokalisations-, Informations-, Ticketing- und Trackinglösungen, gemäss dem Vertrag. Betriebsleistungen können auch Software beinhalten.
- i. **Betriebsmittel:** Physisches Material oder Software-Komponenten, welche im Zusammenhang mit Leistungen der Firma benötigt werden, gemäss dem Vertrag.
- j. **Kundendaten:** Alle Daten, welche der Kunde FELA Management AG zur Verarbeitung über gibt. Zu den Kundendaten gehören sowohl Personendaten wie auch andere Daten, welche FELA Management AG im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verarbeitet.
- k. **Personendaten:** Kundendaten, welche personenbezogene Daten resp. Personendaten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, DSGVO und/oder des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG darstellen.
- l. **Vertrauliche Information:** Gemäss Beschreibung in Ziffer 15 dieser AGBs

- m. **Dokumente:** Skizzen, technische Zeichnungen in allen Formaten, Softwaredateien, CD-ROMs, DVDs, Präsentationen, Scans, Handbücher und sonstige Dokumente (zB in Papierform), die im Rahmen der von der Firma erbrachten Leistungen von einer Partei ausgetauscht werden.
- n. **Preis:** Die Preise gelten netto ab Werk, ausschliesslich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen, sowie exklusive der Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn FELA kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Unvorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren berechtigen FELA zu einer dementsprechenden Preisanpassung.
- o. **Einheitspreis:** Der Preis, der pro Masseinheit der zu erbringenden Leistung festgelegt wird.
- p. **Offerte:** Die speziell für den Kunden ausgearbeitete Offerte der FELA Management AG, auf dessen Basis der Vertrag abgeschlossen wurde, je nach dem mit Beschreibung der von der FELA Management AG zu erbringenden Handels- und Vermittlungs-, Beratungs-, Projekt- und Betriebsleistungen. Die Gültigkeitsdauer einer Offerte beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 60 Tage ab Ausstellungsdatum.
- q. **Vertrag:** Abgeschlossener Vertrag (oder sonstige Vereinbarung) zwischen dem Kunden und FELA Management AG, der/die Leistungen und Preise verbindlich regelt, insbesondere auch in seinen Anhängen, zu welchen auch diese AGB gehören und welche integrierter Bestandteil des Vertrages bilden.
 - 1) Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Auftraggeber die von der Fela Management AG angebotenen Handels- und Vermittlungs-, Beratungs-, Projekt- oder Betriebsleistungen in Anspruch nimmt, oder Produkte der Fela Management AG bezieht.
 - 2) Grundsätzlich ist eine schriftliche Annahme der Offerte seitens des Kunden notwendig. Für Inhalte des Vertrages ist die Auftragsbestätigung (falls diese vorliegt) massgebend.

3 Software

- a. **Software-Lizenz:** Lizenzierte Software einschliesslich nachfolgender neuer Versionen sowie Teile davon und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschliesslich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurden.

Die Software darf nur zu Sicherungszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit kopiert werden. Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

Alle Verwertungsrechte der Software verbleiben bei der Firma. Wenn der Kunde diesen Lizenzbestimmungen zuwiderhandelt, ist die Firma berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien davon zu verlangen. Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Nutzung der Software zulässig ist und ggf. weiter vertrieben werden kann. Mit Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt.

Zugleich wird die jeweils gültige Lizenzgebühr fällig. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

b. Software-Gewährleistung

- 1) Nach derzeitigem technischem Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nachbesserung.
- 2) Die Firma übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunctionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Be- seitigung aller etwaigen Fehler nicht gewährleistet werden.
- 3) Ausgeschlossen ist jegliche Mängelhaftung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die auf- grund einer Software entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.
- 4) Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Programme kann der Umfang der jeweiligen Mängelhaftung dem Kunden im Angebot oder in einer Produktbeschreibung rechtsverbindlich mit- teilt werden.

4 Pflichten der Firma

- a. Die Firma wendet bei der Erfüllung des Vertrages angemessene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an und haftet nur, wenn und soweit die Firma bei der Erfüllung des Vertrages fahrlässig gehandelt hat. Die Firma gibt keine Garantien in Bezug auf die Beratungsleistungen ab; Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, und Teillieferungen sind zulässig.
- b. Die Firma wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Erfüllung des Vertrages in Übereinstimmung mit einem mit der Firma von Zeit zu Zeit vereinbarten Programm zu erbringen. Die Firma haftet nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrages oder eines Teils davon, die auf Bedingungen oder Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Firma liegen, und der Kunde hat die Firma während des Fortbestehens eines solchen Umstandes gemäss Ziffer 11 dieser AGBs zu bezahlen.
- c. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn die Firma sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.
- d. Die Firma verpflichtet sich, alle anwendbaren Anforderungen des schweizerischen / deut- schen Rechts, der Verwaltungsvorschriften und Verordnungen bezüglich der Erfüllung des Vertrages zu erfüllen.
- e. Die Firma wird keine Mitarbeiter oder Material des Kunden einsetzen, ohne vorherige Genehmigung des Kunden.
- f. Keine der Parteien wird im Namen oder im Auftrag der anderen Partei ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen, Garantien oder Zusicherungen abgeben oder Schulden eingehen.
- g. Die Firma wird keine betrügerischen, illegalen, irreführenden oder unethischen Praktiken anwenden und keine falschen oder irreführenden Zusicherungen in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages oder in Bezug auf den Kunden machen.
- h. Sofern nicht anders vereinbart, werden Kosten und Auslagen, die der Firma bei der Erfüllung des Vertrages entstanden sind (einschliesslich z.B., Telefonspesen und Reisespesen) vom Kunden erstattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien im Voraus.

5 Rechte Dritter

Sofern nicht ausdrücklich in Ziffer 14 dieser AGBs angegeben, verleiht oder behauptet nichts in diesen AGBs einem Dritten einen Vorteil oder ein Recht zur Durchsetzung einer Bestimmung dieser AGB gemäss dem Vertrag.

6 Dokumentation

Jede Vertragspartei behält das Urheberrecht an ihren Werken, einschliesslich ihrer Zeichnungen, Softwareprogramme und sonstigen Dokumente. Die Dokumente dürfen von der anderen Vertragspartei nur für die gemäss Vertrag beschriebenen (oder daraus abzuleitenden) Zwecke und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sollte der Kunde mit der Zahlung von Gebühren, die gemäss Vertrag fällig sind, in Verzug sein, kann die Firma die hierin gewährte Lizenz widerrufen. Die Firma haftet nicht für eine andere Verwendung der Dokumente als diejenige, für die sie gemäss Vertrag erstellt wurden.

7 Pflichten des Kunden

- a. FELA Management AG geht davon aus, dass der Kunde das Recht hat, die Erfüllung des Vertrages durchzuführen, und dass er die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen hierfür hat.

Der Kunde hält die Firma von allen Folgen eines diesbezüglichen Versäumnisses schadlos. Der Kunde arrangiert Rechte auf Zugang zum Eigentum und zur Nutzung der Einrichtungen des Kunden, wie sie im Vertrag beschrieben sind, oder daraus abgeleitet werden können. Der Kunde wird sich in angemessener Weise bemühen, der Firma unverzüglich und kostenlos zu liefern:

- 1) alle Anweisungen, Entscheidungen, Zustimmungen und Genehmigungen und
- 2) alle relevanten Daten und Informationen, die sich im Besitz des Kunden oder eines Beraters oder Auftragnehmers seines Vertreters befinden, und welche die Firma für die Erfüllung des Vertrages benötigt.
- b. Treffen von Managemententscheidungen hinsichtlich der Wahl der erforderlichen Unterstützung, der Informationsbasis, der erforderlichen Stakeholder-Informationen und der Technologie.
- c. Planung, Vorbereitung und Durchführung verwandter Aktivitäten unter Verwendung eigener Ressourcen des Kunden.
- d. Der Kunde wird alle von der Firma vorgelegten Ergebnisse der Erfüllung des Vertrages überprüfen. Wenn innerhalb von 5 Werktagen keine schriftliche Rückmeldung gegeben wird, sind die Ergebnisse der von der Firma vorgelegten Erfüllung des Vertrages akzeptiert worden.
- e. Der Kunde wird alle anwendbaren Anforderungen des schweizerischen Rechts, der Verwaltungsvorschriften und Verordnungen bezüglich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Kunden einhalten.
- f. Die eigenen Kosten des Kunden in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages werden nicht von der geschuldeten Vergütung für die Firma abgezogen.
- g. Der Kunde bestätigt, dass es kein Gesetz oder keine Vereinbarung mit anderen Parteien gibt, die es ihm verbieten würde, einen Vertrag mit der Firma abzuschliessen.

8 Besuche vor Ort

Die Erfüllung eines Vertrages kann Besuche vor Ort durch die Firma umfassen, die dann der Gast des Kunden ist. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Firma die Rolle eines Handlungsbevollmächtigten innehat, oder dass die Firma anderweitig die Kontrolle oder Verantwortung für das Inventar, die Produkte oder das Personal des Kunden übernommen hat. Der Kunde benachrichtigt alle anderen Dienstleister und Auftragnehmer am Standort (mit Ausnahme der Unterlieferanten der Firma):

- a. über die Anwesenheit des Personals der Firma; und
- b. des Umfangs, in dem die Firma befugt ist, ihre Arbeit zu leiten und/oder zu beaufsichtigen; und
- c. dass die Anwesenheit des Personals der Firma es nicht von seinen Verantwortlichkeiten, einschliesslich der Sicherheit, und seinen Verpflichtungen im Rahmen seiner jeweiligen Verträge und Vereinbarungen entbindet.

Die Firma trifft angemessene Vorsichtsmassnahmen und unternimmt angemessene Anstrengungen, um Sachschäden, einschliesslich von Versorgungseinrichtungen und anderen unterirdischen Hindernissen, so gering wie möglich zu halten. Wenn ungeachtet dieser Vorkehrungen und Bemühungen ein solches Eigentum beschädigt wird, gehen die Kosten der Behebung und aller anderen Verluste zu Lasten des Kunden.

9 Kostenvoranschläge, Vorhersagen und Gutachten

Wenn die Firma oder seine Mitarbeiter Angaben zu den Kosten für künftige Arbeiten der Firma machen, stellen diese Angaben kein Angebot für ein festes Honorar für die Arbeiten dar. Falls die Firma oder seine Mitarbeiter Angaben zu den Kosten für künftige Arbeiten anderer, z.B. für Projekt- oder Betriebsleistungen, machen, gelten diese Angaben nicht als Garantie dafür, dass ein Auftragnehmer bereit sein wird, die Arbeiten zu diesen Kosten auszuführen. Die Firma hat mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt realistische Gutachten und Schätzungen zu erstellen, die die Größenordnung der künftigen Kosten angeben. Der Auftraggeber erkennt an, dass die tatsächlichen Kosten für solche Arbeiten von vielen Faktoren beeinflusst werden, die sich der Kontrolle und/oder Vorhersehbarkeit der Firma entziehen.

10 Vergütung

Der Kunde bezahlt die Firma für die Erfüllung des Vertrages. Sofern nicht anders vereinbart:

- a. Zahlungen eines Pauschalhonorars erfolgen in gleichen monatlichen Raten oder auf der Grundlage eines Zahlungsplans. Wird jedoch kein Pauschalhonorar vereinbart, erfolgt die Zahlung auf Zeitbasis gemäss dem Stundensatzplan der Firma.
- b. Alle Gebührenzahlungen sind monatlich rückwirkend zu leisten
- c. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass FELA Management AG die Lieferverzögerung zu vertreten hat, kann FELA Management AG den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 40%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- d. Steigen die Umsetzungskosten bei der Erfüllung des Vertrages, so werden die fälligen Gesamtgebühren neu berechnet. Alle Auslagen werden nach Aufwand zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% erstattet.

Die im Angebot genannten Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

11 Zusätzliche Vergütung

Wenn die Firma zusätzliche Arbeiten ausführen muss und/oder Unterbrechungen bei der Erfüllung des Vertrages erleidet, weil das Projekt

- a. vom Kunden geändert wird, oder weil
- b. zusätzliche Handels- und Vermittlungs-, Beratungs-, Projekt- oder Betriebsleistungen nach Vereinbarung mit dem Kunden ausgeführt werden, oder weil
- c. der Kunde bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder bei der Ergreifung der für die Ausführung des Projekts erforderlichen Schritte in Verzug ist, oder weil
- d. die Firma durch andere Ereignisse, die nicht vorhersehbar waren, verzögert wird, oder
- e. aus anderen Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Firma liegen,

hat der Kunde der Firma eine zusätzliche Zahlung in Bezug auf die zusätzlich geleistete Arbeit und die zusätzlich eingesetzten Ressourcen zu leisten (sofern und soweit die zusätzliche Arbeit nicht durch das Versäumnis der Firma angemessene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, verursacht wurde). Diese zusätzliche Vergütung wird auf der Grundlage von zeitbasierten Honoraren gemäss Ziffer 10 dieser AGBs berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12 Zahlungskonditionen

- a. Der Kunde zahlt der Firma jeden in Rechnung gestellten Betrag einschliesslich Mehrwertsteuer, innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum. Ist der Kunde mit einem Teil einer Rechnung nicht einverstanden, so hat der Kunde den/die anderen Teil(e) unverzüglich zu bezahlen.
- b. Als Verzugszins bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Zahlungspflicht des Kunden schuldet der Kunde FELA Management AG ab Datum der Fälligkeit der Forderung einen Zins von 5%.
- c. **Eigentumsvorbehalt:** Die Firma behält sich das Eigentum an den gelieferten Leistungen, Material und Software bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und der Firma erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Leistungen, Material und Software entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für die Firma erfolgen, so dass die Firma als Hersteller gilt.

Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die der Firma nicht gehören, so erwirbt die Firma Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte der Leistungen, Material und Software; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Leistungen, Material und Software sorgfältig für die Firma verwahrt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Leistungen, Material und Software zurückzunehmen. Hierfür dürfen die Geschäftsräume des Kunden betreten werden. In der blossen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von FELA gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt

ausdrücklich erklärt ist. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbes. Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Die Firma ist ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Leistungen, Material und Software zu untersagen.

13 Kündigung

- a. Jede Vertragspartei kann einen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.
- b. Bei einer ordentlichen Kündigung behält sich FELA Management AG den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung vor, nach Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Kunde im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 20% der vertraglich vereinbarten Vergütung, für die von FELA Management AG noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.
- c. Jede Vertragspartei kann einen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn sich herausstellt, dass die andere Vertragspartei vorsätzlich oder in mutwilliger oder rücksichtsloser Weise falsche Darstellungen, Berichte oder Behauptungen in Bezug auf den Vertrag gemacht hat oder betrügerische Handelspraktiken anwendet.
- d. Nach der Kündigung muss jede Vertragspartei
 - 1) die gesamte Ausrüstung, alle Dokumente und alle Materialien der anderen Partei zurückgeben oder vernichten (gemäß schriftlicher Anweisung der anderen Partei)
 - 2) andere Informationen oder Daten, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden zurückgeben oder vernichten (gemäß schriftlicher Anweisung der anderen Partei)
 - 3) die Entschädigung trotzdem gewährleisten, die der Firma über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus geschuldet wird. Dies beinhaltet auch Zahlungen an die Firma wegen des Fortbestehens einer Verzögerung aus Gründen, die ausserhalb des angemessenen Einflusses der Firma liegen, gemäß der Ziffern 10 und 11 dieser AGBs.
- e. Die Kündigung des Vertrages beeinträchtigt in keinem Fall die entstandenen Rechte oder Ansprüche einer der Parteien aus dem Vertrag.

14 Gewährleistung und Haftung

- a. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt, beginnend mit der Anlieferung beim Kunden. Bei Installation durch FELA beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft.
- b. Haftungsbeschränkung
 - 1) Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet FELA Management AG in einem Vertragsverhältnis bis zur Höhe der im Vertrag genannten Beträge, separat für direkte Schäden und Vermögensschäden ausgewiesen. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wie Folgeschäden, Ansprüche Dritter, entgangener Gewinn, Datenverlust etc. wird hiermit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen, ebenso die Haftung für leichte Fahrlässigkeit.
 - 2) Darüber hinaus leistet FELA Management AG in allen Fällen im versicherten Umfang, in denen die Haftpflichtversicherung der FELA Management AG eine Leistung ge-

mäss der abgeschlossenen Police erbringt. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche. Vorbehalten bleibt die unbegrenzte Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

- 3) Sofern Leistungen, Material oder Software der Firma im sicherheitsrelevanten Bereich eingesetzt werden sollen, ist dies nur nach Freigabe durch die Firma zulässig.
- 4) Bei Einbindung von Leistungen, Material oder Software in Gesamtsysteme ist der Kunde vor Benutzung bzw. Weiterverkauf verpflichtet, ausreichende Kompatibilitäts- und Funktionstests durchzuführen. Die Verantwortung für das Gesamtsystem obliegt dem Kunden.
- 5) FELA Management AG haftet in keiner Art und Weise für jegliche Arten von Vertragsverletzungen wie bspw. die Nichteinhaltung von Fristen oder Lieferverzögerungen, welche durch ihre Lieferanten, Subunternehmer oder Hilfspersonen, durch höhere Gewalt gemäss Ziffer 14.c dieser AGBs oder durch Verletzung der Pflichten des Kunden gemäss Ziffer 7 dieser AGBs oder übriger Obliegenheiten des Kunden verursacht wurden.

c. Haftung des Kunden

Der Kunde stellt FELA Management AG von jeglicher Haftung und von jeglichen Schäden frei, sofern Dritte gegen FELA Management AG Ansprüche geltend machen, welche auf die nicht vertragskonforme Nutzung der Leistungen der FELA Management AG unter dem Vertrag zurückzuführen sind. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch eigene Aufwendungen der FELA Management AG. Der Kunde unterstützt FELA Management AG in angemessenem und zumutbarem Umfang.

d. Höhere Gewalt

- 1) FELA Management AG haftet nicht für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn dies auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, wie insbesondere staatliche Massnahmen, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Unfälle, Unruhen, Terrorismus, Arbeitskampf, Unterbrechung von Transport- oder Kommunikationswegen, ausserordentliche Viren- oder Hackerangriffe oder Unmöglichkeit der Materialbeschaffung (höhere Gewalt).
- 2) Wenn FELA Management AG einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird der Kunde so bald wie möglich und unter Angabe der genauen Umstände informiert.
- 3) Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den Vertrag ohne Frist kündigen. Die Bestimmungen von Ziffer 13 dieser AGBs bleiben auch in einem solchen Fall wirksam.

15 Vertrauliche Informationen

- a. Im Rahmen dieser AGBs bezieht sich der Begriff "vertrauliche Informationen" auf alle Informationen einer Partei, die der anderen Partei offengelegt wurden und die schriftlich als vertraulich, geschützt oder geheim bezeichnet wurden. Dies können zum Beispiel sein: Informationen über die Geschäfte, Angelegenheiten, Kunden, Klienten oder Lieferanten, Pläne, Absichten oder Marktchancen, den Betrieb, die Prozesse, Produktinformationen, Know-how, Entwürfe, Geschäftsgeheimnisse oder Software.
- b. Informationen gelten nicht als vertrauliche Informationen, wenn und soweit der Empfänger schriftlich nachweisen kann, dass diese Informationen

- 1) dem Empfänger bereits bekannt waren, oder zum Zeitpunkt des Erhalts von der anderen Partei öffentlich zugänglich waren, oder
 - 2) ohne Handlung oder Verschulden des Empfängers oder seiner Vertreter öffentlich bekannt wurden, oder
 - 3) vom Empfänger von einer dritten Partei erhalten wurden, die zur Übermittlung der Informationen berechtigt und nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, oder
 - 4) unabhängig vom Empfänger oder seinen Vertretern entwickelt wurden, und nicht als Ergebnis der Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei gegenüber dem Empfänger verbreitet worden ist.
- c. Jede Vertragspartei wahrt die Vertraulichkeit aller von der anderen Vertragspartei erhaltenen vertraulichen Informationen. Der Empfänger darf solche Dokumente oder Informationen nicht freigeben oder offenlegen oder die Freigabe oder Offenlegung gestatten, es sei denn, er ist von der anderen Vertragspartei ermächtigt oder gesetzlich dazu verpflichtet. Die Partei, die eine Offenlegung vornimmt, ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle, denen Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt wurde, sich der Vertraulichkeit dieser Informationen bewusst sind und sich damit einverstanden erklären, an Beschränkungen gebunden zu sein, die nicht weniger umfassend sind als die in diesen AGBs enthaltenen Bedingungen.
- d. Jede Partei verpflichtet sich, während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Ende der Laufzeit des Vertrages keine vertraulichen Informationen der anderen Partei an irgendeine Person weiterzugeben.
- 1) wenn zuvor die schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei erteilt wurde.
 - 2) wenn dies gesetzlich, durch Gerichtsbeschluss oder durch eine Regierungs- oder Regulierungsbehörde verlangt wird.

16 Schlussbestimmungen

- a. Diese AGB gehen in jedem Fall etwaigen anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.
- b. Die Aufhebung, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages sowie einzelner Verbindlichkeiten daraus bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.
- c. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.
- d. Der Vertrag ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien und regelt das mit diesem Vertrag zwischen den Parteien eingegangene Rechtsgeschäft abschliessend.
- e. Der Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. FELA Management AG ist jedoch berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte als Zulieferer, Hilfspersonen oder Subunternehmer beizuziehen. Bei Übernahme oder Umstrukturierung einer Partei wird der Vertrag jedoch unverändert auf die Nachfolgeorganisation übertragen.
- f. Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf derartige Rechte betrachtet werden.

-
- g. Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, stellen die Parteien schriftlich an die im Vertrag aufgeführten Adressen und Kontaktpersonen zu. Allfällige Adressänderungen sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.
 - h. Auf einen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss von allfälligen Verweisungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrechts), anwendbar.
 - i. Für sämtliche Streitigkeiten und/oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag gilt der **Gerichtsstand** 8253 Diessenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz.